Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 17/1903 (1905)

Artikel: Lehrerschaft aller Stufen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-16281

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

de culture, fixe leurs attributions et répartit les élèves entre les différents services. Le directeur est assisté dans ses fonctions par le surveillant-général.

Un médecin est attaché à l'établissement.

Art. 19. La comptabilité générale de l'Ecole est vérifiée par le Département de l'Instruction publique. Cette vérification n'exclut pas celle des contrôleurs de la comptabilité de l'Etat.

Art. 20. La station d'analyses et d'essais de l'Ecole est mise à la disposition des agriculteurs aux conditions prescrites et suivant le tarif édicté par le Conseil d'Etat.

Les analyses agricoles, de terres, d'engrais, d'insecticides, d'eaux, etc., sont faites par le professeur de chimie de l'Ecole, auquel seront adjoints, le cas échéant, les aides nécessaires.

Les demandes d'analyses peuvent être adressées directement au professeur de chimie ou à la direction de l'Ecole.

Art. 21. La direction présente chaque année au Département de l'Instruction publique un rapport sur l'enseignement et la marche générale de l'Ecole. Ce rapport est lu à la séance de clôture de l'année scolaire et communiqué au Département fédéral de l'agriculture, ainsi qu'au gouvernement des cantons qui subventionnent l'Ecole.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

36. 1. **Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer.** (§ 276 des Unterrichtsgesetzes vom 24. Dezember 1859. Vom 31. Dezember 1903.)

Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarlehrstellen zerfallen in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Beide werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluß des Winterhalbjahres angeordnet und sind öffentlich.

Zeit und Ort dieser Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginne durch die Kanzlei des Erziehungsrates öffentlich bekannt gemacht. Sie sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben eine Prüfungsgebühr von 20 Franken, Ausländer eine solche von 50 Franken zu entrichten.

§ 2. Der Anmeldung sind von seite des Bewerbers die nötigen Angaben und Zeugnisse betreffend Alter, Studien und sittliches Verhalten beizufügen.

Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch solchen Bewerbern gestattet, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung auf anderm als seminaristischem Wege erworben haben. Über die Zulassung im einzelnen Falle entscheidet der Erziehungsrat.

§ 3. Es soll niemand, der nicht das 17. beziehungsweise 19. Altersjahr zurückgelegt hat, zu den Prüfungen zugelassen werden.

Der Erziehungsrat kann ferner Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberufs hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen ausschließen.

§ 4. Für die Zöglinge eines vom Staate errichteten oder unterstützten Seminars wird die Fähigkeitsprüfung von Experten abgenommen, die vom Erziehungsrate bezeichnet werden. Dabei funktionieren soweit möglich die Lehrer dieser Anstalten als Examinatoren. Zur Vornahme der Prüfung von Aspiranten anderer Lehranstalten wird vom Erziehungsrate eine besondere Prüfungskommis-

sion bestellt. Durch geeignete Maßnahmen soll eine einheitliche Beurteilung der Kandidaten erzielt werden.

Die Themen zu den schriftlichen Aufgaben werden von der Erziehungsdirektion aus Vorschlägen der Fachlehrer des Staatsseminars bestimmt.

Über die Materien, in denen mündlich geprüft werden soll, vereinbaren sich Examinatoren und Experten jeweilen unmittelbar vor der Prüfung.

§ 5. Der Direktor des Erziehungswesens oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter übernimmt die allgemeine Leitung der Fähigkeitsprüfungen, sowie der betreffenden Kommissionsberatungen.

§ 6. Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest.

§ 7. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Eine Gruppe soll aus höchstens vier Examinanden bestehen. Jedem Fache des Prüfungsplanes soll für jede Gruppe eine Stunde Zeit, zehn Minuten Pause eingerechnet, eingeräumt werden. Es steht den Experten frei, auch ihrerseits Fragen an die Kandidaten zu stellen.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses, sowie die Zeugnisse sind bei der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 8. Das Aktuariat der Prüfungskommission wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Experten und die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von 12 Franken nebst Reiseentschädigung.

§ 9. Außerordentliche Fähigkeitsprüfungen für einen oder mehrere Examinanden werden nur in besonders dringlichen Fällen vom Erziehungsrate bewilligt.

Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten der Examinanden. Der Betrag ist vor der Prüfung auf der Erziehungskanzlei zu deponieren.

Für die Nachprüfungen in einem Fache (§ 20) haben Kantonsbürger Fr. 10, Bürger anderer Kantone Fr. 20, Ausländer Fr. 30 zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf die sämtlichen obligatorischen Unterrichtsfächer des Staatsseminars. Die Prüfung in dem nicht obligatorischen Fache der Religionsgeschichte kann auf Wunsch des Examinanden erlassen werden.

Die Vorprüfung findet am Schlusse des zweiten, die Hauptprüfung am Schlusse des vierten Jahreskurses des Staatsseminars statt.

§ 11. Die Lehrziele und die Lehrstoffverteilung des für das Staatsseminar geltenden Lehrplanes geben die verbindliche Wegleitung dafür, auf welchen Grad des Verständnisses, welchen Umfang der Kenntnisse und welche Gewandtheit in der Anwendung zu prüfen ist.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht angefertigt und rechtzeitig den Experten beziehungsweise den Mitgliedern der Prüfungskommission zugestellt.

§ 13. In der Vorprüfung wird in Deutsch, Französisch, Naturkunde, Geschichte und Geographie mündlich, in Mathematik schriftlich und mündlich geprüft. Dabei ist unter Ausschluß unwesentlicher Einzelheiten der Lehrstoff der I. und II. Klasse Prüfungsgegenstand, in Deutsch und Französisch die Grammatik. Bei der mündlichen Prüfung in der Mathematik ist namentlich das Kopfrechnen zu berücksichtigen. Bei der schriftlichen Prüfung sollen in zwei Stunden Aufgaben aus der Arithmetik, in zwei Stunden geometrische Konstruktionsaufgaben mit Ausschluß der Trigonometrie gelöst werden, wobei in der Auswahl der erstern das numerische Rechnen seiner Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen ist.

§ 14. In der Hauptprüfung wird in Deutsch, Französisch, Mathematik und Methodik schriftlich und mündlich, in letzterer auch praktisch, in den übrigen Fächern nur mündlich beziehungsweise praktisch geprüft. In den schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Französisch werden innerhalb vier Stunden über je eines von vier zur Auswahl vorgelegten Themen Aufsätze angefertigt, die reiferes Urteil in freier Darstellung erheischen. Bei der dreistündigen schriftlichen Prüfung in der Mathematik sollen arithmetrische und geometrische Aufgaben aus dem Stoffgebiete der III. oder IV. Klasse gelöst werden.

Die praktische Prüfung in der Methodik besteht in einer Probelektion in der staatlichen Übungsschule. Dieselbe hat 20 Minuten zu dauern. Für die Probelektion werden die Themen am Vorabend der Prüfung ausgeteilt, und es ist vom Examinanden beim Beginn der Lektion eine schriftliche Präparation vorzulegen.

Prüfungsgegenstand für jede mündliche Prüfung sind die wesentlichen Züge des im Lehrziel des betreffenden Faches liegenden, nicht schon in der Vorprüfung oder der schriftlichen Hauptprüfung ausgewiesenen Lehrstoffes. Die Prüfung hat vor allem erkennen zu lassen, ob der Examinand in dem vom Lehrplan umschriebenen Gebiete selbständig und einsichtig urteile.

Für das Handzeichnen ist in anderthalb Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen, für das geometrische Zeichnen in zwei Stunden eine Konstruktion aus dem Gebiete der Projektionslehre auszuführen, für das Schreiben in einer halben Stunde eine Probeschrift anzufertigen. Früher ausgeführte Freihand- und geometrische Zeichnungen, sowie Zeichnungen aus der Projektionslehre einschließlich technische Zeichnungen, wie auch Probeschriften sind in der Hauptprüfung vorzulegen.

Zur praktischen Prüfung im Turnen gehört eine für den einzelnen Schüler sieben Minuten dauernde Probelektion.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten von 1 bis 6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, 3½ genügend, 3 nicht ganz genügend, 2 schwach, 1 sehr schwach.

§ 16. Je eine Fähigkeitsnote wird von der betreffenden Prüfungssektion erteilt:

In Pädagogik und Methodik: 1. für Pädagogik, Psychologie und Geschichte der Pädagogik, 2. für Methodik, 3. für die Probelektion.

In Deutsch: 4. für Grammatik, 5. für Lesen und Erklären, Poetik und Literaturkenntnis, 6. für den Aufsatz.

In Französich: 7. für Fertigkeit in Lesen und Sprechen, Grammatik und Literaturkenntnis, 8. für schriftlichen Gebrauch der Sprache.

In Geschichte: 9. für alte und mittlere Geschichte, 10. für neuere und schweizerische Geschichte.

In Mathematik: 11. für Arithmetik und Algebra, 12. für Geometrie, 13. für geometrisches Zeichnen.

In Naturkunde: 14. für Botanik, Zoologie, Anthropologie und Hygiene, 15. für Chemie mit Mineralogie und Geologie, 16. für Physik.

In Geographie: 17. für Länderkunde, 18. für allgemeine und mathematische Geographie.

Ferner: 19. für Gesang und Musiktheorie, 20. für Instrumentalmusik, 21. für Handzeichnen, 22. für Schreiben, 23. für Turnen, und eventuell 24. für Religionsgeschichte.

Im Fähigkeitszeugnis sollen bei Ziffer 14 die Noten für Botanik und Zoologie einerseits, für Anthropologie und Hygiene anderseits getrennt ausgesetzt werden, ebenso bei Ziffer 19 die Noten für Gesang und Musiktheorie, ferner bei

Ziffer 23 die Noten für praktische Turnfertigkeit einerseits, für Probelektion und Theorie anderseits.

§ 17. Die Fähigkeitsnoten 4, 9, 17 werden in der Vorprüfung, die Fähigkeitsnoten 1, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 13, 16, 18 bis 24 in der Hauptprüfung erworben.

Die Fähigkeitsnoten 7, 11, 12, 14, 15 setzen sich aus Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung zusammen. Dabei haben die Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung gleiches Gewicht; sollte das Mittel einen Bruchteil ergeben, so wird gegen die Note der Hauptprüfung auf- oder abgerundet.

§ 18. Die Fähigkeits- oder Prüfungsnote wird nach freier Würdigung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Dabei werden neben dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit in billiger Weise in Betracht gezogen.

Die aus Vor- und Hauptprüfung zusammengesetzten Noten werden vom Aktuar der Prüfungskommission ermittelt. Derselbe stellt auch die Noten beider Prüfungen, sowie die Fähigkeitsnoten zusammen und ermittelt die genaue Durchschnittszensur, indem er die Summe der Fähigkeitsnoten durch ihre Anzahl dividiert.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionsgeschichte unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen.

§ 19. Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muß seine Durchschnittszensur mindestens $3^1/_2$ betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluß eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 20. Examinanden, welche zwar die Durchschnittszensur $3^1/_2$ erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 bis 3), oder aus den humanistischen Noten (4 bis 10), oder aus den realistischen Noten (11 bis 18), oder endlich aus den Kunstfächernoten (19 bis 23) unter 3 steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Wenn ein Kandidat in keiner Fachgruppe unter der Durchschnittsnote 3 bleibt, aber die Durchschnittszensur $3^1/_2$ nicht erreicht, so wird die Erziehungsdirektion die Ausdehnung der Nachprüfung bestimmen. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern derjenigen Gruppen einer neuen Hauptprüfung unterziehen, in welchen das Notenmittel 3 nicht erreicht war.

§ 21. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keinerlei schriftliche oder gedruckte Hülfsmittel benutzt werden, nur für den französischen Aufsatz ein französisches Wörterbuch und bei der mathematischen Hauptprüfung logarithmische und trigonometrische Tafeln, welch letztere jedoch keine Formelsammlungen enthalten dürfen.

Examinanden, die sich bei einer schriftlichen Prüfung unerlaubter Hülfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch die Prüfungskommission von der Teilnahme an den mündlichen Prüfungen des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 22. Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschließt provisorische Verwendbarkeit auf Grund der Prüfungsakten.

§ 23. Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist, und ein davon getrenntes Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitsnoten aufgeführt werden.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 24. Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 21. September 1900 aufgehoben.

37. 2. Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes im Kanton Bern. (Vom 5. August 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes zur Ausübung des höheren Lehramtes zeitgemäß festzustellen; auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt.

Der Zeitpunkt derselben wird von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Diejenigen, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Diplom, in welchem ihre Befähigung zum Lehramt an den obern Klassen der Gymnasien (Literar- oder Realabteilung) unter Angabe der Prüfungsfächer beurkundet wird.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, lateinische, griechische, französische, englische, italienische, hebräische Sprache, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

II. Die Prüfungskommission.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

§ 5. Die Prüfungskommission beruft nicht zur Kommission gehörende Examinatoren, wenn solche zugezogen werden müssen.

§ 6. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren erhalten für die mündliche Prüfung und für die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10. Ihre Reiseauslagen werden ihnen zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

III. Anmeldung und Zulassung zum Examen.

§ 8. Die Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

Der Anmeldung, welche die Fächer enthalten soll, in welchen sie geprüft sein wollen, haben die Bewerber einen Heimatschein, ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden und ein curriculum vitæ beizulegen.

§ 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen sich die Kandidaten darüber ausweisen, daß sie die Maturitätsprüfung in der humanistischen oder der realen Richtung mit Erfolg bestanden und drei Jahre lang akademische Studien gemacht haben.

Das Sekundarlehrerpatent gilt als Ersatz für das Maturitätszeugnis.

Kandidaten, welche nicht bereits im Lehramt gewirkt haben, müssen sich darüber ausweisen, daß sie während ihrer akademischen Studienzeit sich mindestens vier Wochen regelmäßig beim Unterricht an den oberen Klassen eines Gymnasiums zuhörend oder lehrend beteiligt haben.

§ 10. Jeder zum Examen zugelassene Kandidat hat bei der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens eine Gebühr von Fr. 50 zu erlegen.

Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 25.

IV. Das Examen.

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

a. In einer längern Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hülfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentümliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft.

b. In kürzern Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach und für die Pädagogik eine Stunde, für die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

§ 13. Kandidaten, welche eine wissenschaftliche Abhandlung veröffentlicht haben, kann die schriftliche Hausarbeit erlassen werden.

§ 14. Die Benutzung fremder Hülfe, sowie jeder Betrug wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

§ 15. Es werden in den einzelnen Fächern nachstehend bezeichnete Leistungen und Kenntnisse gefordert:

A. Deutsche Sprache.

I. Für deutsche Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Literaturgeschichte dient.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes. *b.* Ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts.

Mündliche Prüfung.

a. Formale und sachliche Erklärung eines neuhochdeutschen Textes.

b. Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode), der historischen Grammatik der deutschen Sprache, insbesondere Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Neuhochdeutschen.

II. Für französische Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines größern und schwierigern Stückes aus einem deutschen Schriftsteller oder eine literarhistorische, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und grammatische Erklärung eines neuhochdeutschen Textes. *b.* Ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.

Mündliche Prüfung.

Vertrautheit mit der deutschen Literaturgeschichte. Kenntnis der wichtigsten Momente der deutschen Sprachgeschichte. Fähigkeit, einen schwierigern neuhochdeutschen Text sprachlich und metrisch zu erklären. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

B. Lateinische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem lateinischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.
2. Klausurarbeiten: *a.* Version eines schwierigern Stückes aus einem der auf der obern Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. *b.* Aufsatz aus der lateinischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

Mündliche Prüfung.

a. Ausgedehntere Belesenheit, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.

b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.

c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der lateinischen Sprache.

C. Griechische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem griechischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.
2. Klausurarbeiten: *a.* Version eines schwierigern Stückes aus einem der auf der obern Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. *b.* Aufsatz aus der griechischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

Mündliche Prüfung.

a. Ausgedehntere Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen und schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.

b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.

c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der griechischen Sprache.

D. Französische Sprache.

I. Für französische Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der französischen Literaturgeschichte dient.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übertragung eines altfranzösischen Textes ins Neufranzösische und genaue grammatische Erklärung desselben. *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte in französischer Sprache.

Mündliche Prüfung.

a. Erklärung eines schwierigern Textes nach Inhalt und Form.

b. Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

II. Für deutsche Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetischer Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem französischen Schriftsteller.
   Die Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigern Stückes aus einem ältern oder neuern Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte, in französischer Sprache.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.

E. Englische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem englischen Schriftsteller.
   Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigern Stückes aus einem ältern oder neuern Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz in englischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

F. Italienische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem italienischen Schriftsteller.
   Die Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigern Stückes aus einem ältern oder neuern Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz in italienischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in italienischer Sprache statt.

G. Hebräische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

Übersetzung eines hebräischen Textes ins Deutsche (Französische).

Mündliche Prüfung.

Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen; Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax.

H. Geschichte.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes unmittelbar aus den Quellen und mit Berücksichtigung der schon vorhandenen Bearbeitungen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und Erklärung eines historischen Dokuments. *b.* Ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte: insbesondere im Altertum: der orientalischen, griechischen und römischen Geschichte; in der mittleren Zeit und in der Neuzeit: Außer der Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte Kenntnis der Geschichte der Hauptvölker und ihrer Kolonien, vorwiegend nach der politischen Seite, aber auch nach der Seite der wirtschaftlichen und geistigen Kultur, Kenntnis der Quellen und Übung im Gebrauch derselben, Kenntnis der wichtigsten Bearbeitungen.

I. Mathematik.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus irgend einem Gebiete der Mathematik, mit welchem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben aus der analytischen Geometrie des Raumes und der höhern Kurventheorie, aus der synthetischen, der darstellenden und der praktischen Geometrie, der Differential- und Integralrechnung, der Theorie der Gammafunktionen und Bernoulli'schen Funktionen, der hypergeometrischen Reihen, der elliptischen oder Bessel'schen Funktionen oder der Zahlentheorie.

Kandidaten, welche in den angewandten Gebieten der Mathematik unterrichten wollen, haben sich durch Vorlegung von Zeichnungen über genügende Leistungen im technischen und Plan-Zeichnen auszuweisen; dafür werden sie aber von der Prüfung in den elliptischen Funktionen oder Bessel'schen Funktionen oder der Zahlentheorie dispensiert.

Kandidaten, welche sich ausschließlich der reinen Mathematik widmen, werden von dem Examen in der praktischen und darstellenden Geometrie dispensiert.

K. Physik.

I. Für Kandidaten mathematischer Richtung. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritische auf Quellenstudien gestützte Bearbeitung eines speziellen Abschnittes aus dem Gebiete der Experimental-Physik.
2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus der Experimental-Physik, sowie von solchen aus dem Gebiete der mathematischen Physik.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimental-Physik in dem Umfange, in welchem dieselbe in einem 5—6stündigen über zwei Semester sich erstreckenden akademischen Kurse gelehrt zu werden pflegt.

Kenntnis der wichtigsten Gebiete der mathematischen Physik.

Einige Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

II. Für Kandidaten chemischer oder naturgeschichtlicher Richtung.

Wie oben, außer daß in mathematischer Physik nur auf speziellen Wunsch des Kandidaten geprüft wird. Dagegen erwartet man eine größere Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

L. Chemie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Erfahrung basierte Schilderung einer chemischen Original-Untersuchung im Gebiete der organischen oder anorganischen Chemie.

2. Klausurarbeiten: Beschreibung einer Körpergruppe in ihren einzelnen Gliedern betreffend Bildung, Eigenschaften und Wechselbeziehungen zu andern Substanzen.

Mündliche Prüfung.

Allgemeine, organische, anorganische und analytische Chemie.

M. Mineralogie und Geologie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Beobachtungen basierende Behandlung besonderer Mineralvorkommnisse oder Ausarbeitung einer kleinern selbständigen geologischen Untersuchung.
2. Klausurarbeit: Beantwortung von Fragen aus der allgemeinen und speziellen Mineralogie oder Geologie.

Mündliche Prüfung.

a. Kenntnis der Krystallsysteme und der speziellen oder der physiographischen Mineralogie.

b. Allgemeine und spezielle Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Verhältnisse. — Charakteristik der verschiedenen Formationen nach petrographischen und paläontologischen Merkmalen.

N. Botanik.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine ausführliche, morphologisch-entwicklungsgeschichtliche, anatomische oder physiologische Arbeit.
2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den Rubriken *a*, *b* oder *c* der mündlichen Prüfung. Mündliche Prüfung.

a. Organographie und Entwicklung der Phanerogamen und wichtigern Kryptogamen.

b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

c. Übersicht der Systematik (mit Einschluß der Kryptogamen).

d. Fertigkeit im Gebrauch des Mikroskopes, sowie im Bestimmen inländischer Phanerogamen und der wichtigsten Kryptogamen.

e. Kenntnis der hauptsächlichsten literarischen Hülfsmittel.

O. Zoologie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus den Gebieten der Morphologie, der vergleichenden Anatomie und der Entwicklungsgeschichte.
2. Klausurarbeiten: Aus den Rubriken *a*, *c* oder *d* der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung.

a. Allgemeine Zoologie; allgemeine Physiologie; Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers.

b. Demonstration eines Tierkörpers am Objekt.

c. Systematik und ihre Bedeutung; Lynnéisches System; Cuviers Typenlehre; die Systematik in Beziehung zu der Entwicklungslehre Darwins.

d. Kenntnis der wichtigsten Tierformen aus den Hauptordnungen des Tierreichs.

e. Fähigkeit in Handhabung des Mikroskopes und der mikroskopischen Technik.

P. Geographie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf selbständiger Forschung beruhende Abhandlung aus dem Gebiete der Geographie.

2. Klausurarbeit: Eine Arbeit aus dem Gesamtgebiete der Geographie mit Berücksichtigung der besondern Studienrichtung der Kandidaten.

Mündliche Prüfung.

a. Mathematische Geographie einschließlich Kartenprojektionslehre.

b. Physikalische Geographie.

c. Politische Geographie, Handelsgeographie, Völkerkunde.

d. Länderkunde der einzelnen Erdteile, Geographie der Schweiz.

Q. Pädagogik.

1. Theoretische Prüfung.

Psychologie, Geschichte der Pädagogik (einschließlich der bernischen Schulgeschichte), systematische Pädagogik.

2. Praktische Prüfung.

a. Eine Lehrprobe mit Schülern, Dauer derselben ungefähr eine halbe Stunde.

b. Ein freier Vortrag in einem der Hauptfächer, in welchen der Kandidat die Prüfung bestehen will. Dieser Vortrag soll nach Inhalt und Form auf die Bedürfnisse einer bestimmten Schulklasse berechnet sein und ungefähr eine halbe Stunde dauern.

V. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in mindestens drei Fächern, sowie in der Pädagogik, wenigstens die Note „genügend“ bekommen habe.

§ 17. Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala „sehr gut“, „gut“, „genügend“.

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 18. Denjenigen, welche das Diplom erhalten haben, ist es gestattet, sich der Prüfung in einzelnen weitern Fächern zu unterziehen.

§ 19. Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission, jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 20. Kandidaten, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können, wenn sie sich wieder zum Examen melden, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in welchen sie wenigstens die Note „gut“ bekommen haben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. In der Regel sollen nur Patentierte definitiv als Lehrer an den in § 2 erwähnten Schulen des Kantons angestellt werden. Eine provisorische Wahl darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 22. Die gegenwärtig an den in § 2 erwähnten Schulen angestellten Lehrer werden für die Fächer, die sie vertreten, als definitiv wahlfähig erklärt und erhalten, auf Verlangen, von der Direktion des Unterrichtswesens einen bezüglichen Ausweis.

§ 23. Inhaber eines fremden gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

§ 24. Verstehendes Reglement tritt sofort in Kraft; doch können Kandidaten, die einen dahingehenden Wunsch aussprechen, bis zum Frühjahrstermin 1905 nach dem alten Reglement geprüft werden. Das Reglement, durch welches dasjenige vom 11. August 1883 aufgehoben wird, ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

---

38. 3. **Statuten für den Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein des Kantons Luzern.** (1903.)

§ 1. Zweck des Vereins.

Der luzernische Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein hat den Zweck, ältere oder invalid gewordene Lehrpersonen, sowie die von verstorbenen Lehrern hinterlassenen Witwen und Waisen zu unterstützen.

Das geschieht durch die auf versicherungstechnischer Grundlage errichtete „Luzerner Lehrerkasse“.

§ 2. Eintritt in den Verein.

a. Alle neu in den Schuldienst eintretenden Lehrpersonen an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons Luzern sind, insofern sie das 22. Altersjahr nicht schon überschritten haben, zum Eintritte in den Verein verpflichtet. (§ 127 des Erziehungsgesetzes 1879/98.)

b. Wer beim Eintritte in den öffentlichen Schuldienst des Kantons das 22. Altersjahr bereits überschritten, aber das 30. noch nicht zurückgelegt hat, kann auf seine Anmeldung hin in den Verein aufgenommen werden.

c. Weltlichen Lehrern an andern öffentlichen Schulanstalten des Kantons kann, mit der obbezeichneten Altersbeschränkung, der Eintritt ebenfalls gestattet werden und zwar mit der im § 130 des Erziehungsgesetzes ihnen gewährten Freiheit betreffend die Höhe des Versicherungsbetrages.

d. Weltlichen Lehrern, welche an Privatschulen hiesigen Kantons angestellt sind und ein luzernisches Lehrpatent besitzen, kann mit der genannten Altersbeschränkung der Eintritt ebenfalls gestattet werden, sofern die Lehrerkasse von ihnen direkt oder auf ihre Rechnung doppelte Jahresbeiträge erhält.

e. Lehrpersonen, die zum Eintritte nicht verpflichtet sind, können nur dann aufgenommen werden, wenn sie einen ärztlichen Ausweis über gute Gesundheit beibringen und sich eines guten Leumunds erfreuen.

f. Über alle erstmaligen, sowie über allfällige Wiederaufnahmsgesuche (§ 5) entscheidet endgültig der Vorstand.

g. Alle ärztlichen Gesundheitsausweise (§ 2, lit. *c*) sind dem Vorstande zur Prüfung und definitiven Erledigung vorzulegen.

§ 3. Leistungen der Vereinsmitglieder.

a. Nebst der beim Eintritte in den Verein zu entrichtenden Aufnahmsgebühr von 5 Franken hat ein Mitglied 30 Jahre lang alljährlich auf Ende April einen Beitrag von 20 Franken, bezw. 40 Franken (§ 2, lit. *c* und *d*) zu zahlen. Soweit es sich um Mitglieder handelt, die auf genannten Termin vom Staate eine Besoldungsrata zu beziehen haben, kann der Verwalter der Lehrerkasse den Jahresbeitrag und eventuell auch die Aufnahmsgebühr auf Rechnung dieser Rata von der Staatskasse beziehen.

b. Wer erst nach dem 20. Altersjahre eintritt, zahlt so viele Jahresbeiträge nebst dem Zinsbetreffnisse zu 5 % doppelt nach, als er dieses Alter an Jahren überschritten hat.

c. Wer invalid wird, bevor er sämtliche Beiträge eingezahlt hat, ist nicht mehr weiter zahlungspflichtig; desgleichen hört mit dem Tode die Beitragspflicht auf.

§ 4. Austritt aus dem Vereine und beschränkter Unterstützungsanspruch.

a. Wenn ein noch beitragspflichtiges Mitglied den Schuldienst aufgibt oder den Kanton Luzern verläßt, so tritt es damit auch ohne weiteres vom Vereine zurück, es sei denn, daß es bereits 20 Jahresbeiträge eingezahlt hat und sich bereit erklärt, auch die fernern Beiträge zu zahlen. Aber auch in diesem Falle bleibt es nicht vollberechtigtes Mitglied, sondern hat nur auf die Hälfte der statutengemäßen Alters-, Witwen- und Waisenunterstützung Anspruch, und sein Recht auf Invaliditätsunterstützung fällt ganz dahin.

b. Lehrerinnen, die sich verehelichen, können in keinem Falle noch länger dem Vereine angehören, desgleichen solche Lehrpersonen, denen während der Zeit, da sie noch beitragspflichtig sind, das Lehrpatent entzogen wird.

c. Die vom Vereine zurücktretenden, bezw. ausgeschlossenen Mitglieder können, wenn sie demselben wenigstens sechs Jahre lang ununterbrochen angehört bezw. wenigstens sechs Jahresbeiträge entrichtet haben, eine Rückzahlung von 60 % ihrer eigenen seit dem Jahre 1898 inklusive geleisteten Beiträge beanspruchen, jedoch ohne Zinsvergütung; ein weiterer Anspruch auf das Vereinsvermögen steht ihnen nicht zu.

d. Wenn eine Lehrperson, die auf Rückzahlung Anspruch machen kann, diesen nicht bis in längstens fünf Jahren nach der letzten Beitragszahlung geltend macht, so tritt Verjährung ein.

§ 5. Wiedereintritt.

a. Wenn eine aus dem Vereine ausgetretene Lehrperson wieder in denselben aufgenommen werden will, so darf einem solchen Gesuche nur in dem Falle entsprochen werden, wenn seit der letzten Beitragsentrichtung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind, der Bewerber den in § 2, lit. *e* vorgesehenen Gesundheitsausweis beibringt, die seit dem Austritte fällig gewordenen Beiträge samt Zins doppelt nachzahlt (§ 3, lit. *b*) und eine allfällig bezogene Rückzahlung (§ 4, lit. *c*) mit Zins zu 5 % wieder einzahlt.

b. Verehelichte Lehrerinnen dürfen nur dann wieder in den Verein aufgenommen werden, wenn sie als Witwen in den Schuldienst hiesigen Kantons eingetreten sind.

§ 6. Einnahmen des Vereins.

Der Verein hat folgende Einnahmen: *a.* die Aufnahms- und allfällige Einkaufsgebühren; — *b.* die Jahresbeiträge der Mitglieder; — *c.* die in §§ 129 und 130 des Erziehungsgesetzes vorgesehenen Staats- und Gemeindebeiträge; — *d.* die Zinse der Kapitalien; — *e.* Schenkungen und Legate von Privaten, Vereinen etc.

§ 7. Leistungen des Vereins.

a. Die Leistungen des Vereins bestehen in: 1. Altersunterstützung der Mitglieder; — 2. Invaliditätsunterstützung der Mitglieder; — 3. Unterstützung ihrer hinterlassenen Witwen und Waisen.

b. Die Altersunterstützung beginnt zehn Jahre nach geleisteter letzter Einzahlung, jedoch nicht vor vollendetem 60. Altersjahre des Mitgliedes. Ihr Betrag richtet sich nach der jeweiligen Hauptbilanz (§ 8); gegenwärtig ist sie, § 4, lit. *a* vorbehalten, bei einfacher Versicherung auf jährlich Fr. 70 und bei doppelter Versicherung (§ 2, lit. *c*) auf Fr. 140), festgesetzt.

c. Auf die Invaliditätsunterstützung haben, mit Ausschluß des in § 5, lit. *a* genannten Falles, diejenigen Mitglieder Anspruch, welche im Schuldienste invalid geworden sind, d. h. wegen Kränklichkeit oder Gebrechen oder Altersschwäche den Schuldienst für immer oder wenigstens für längere Zeit aufgeben müssen. Sie beginnt mit dem Eintritte der Invalidität und endigt auf den Zeitpunkt, da

das betreffende Mitglied stirbt oder im Falle der Genesung wieder erwerbsfähig wird. Ist die Invalidität nicht notorisch, so kann die Unterstützung verweigert werden, bis jene ärztlich konstatiert ist.

d. Der Betrag der Invalidenunterstützung richtet sich prozentual nach den geleisteten Jahresbeiträgen und tritt, wenn die Altersunterstützung schon verfallen ist, an deren Stelle, so daß ein Vereinsmitglied nicht auf beide zugleich Anrecht hat. Ist die Invalidität nur eine teilweise, so kann der Vereinsvorstand nach Erwägung der Umstände die Invalidenunterstützung bis auf 50 % reduzieren. War der Invalide schon altersunterstützungsberechtigt, so darf die Invalidenunterstützung nicht niedriger sein, als die Altersunterstützung gewesen wäre.

e. Die Witwenunterstützung beginnt mit dem Tode des Mannes und endigt mit dem Ableben oder der Wiederverehelichung der Witwe. Ihr Betrag entspricht der Altersunterstützung, welche der Mann bezog oder auf welche er Anwartschaft hatte.

Auf diese Unterstützung hat eine Witwe nur in dem Falle Anspruch, wenn ihr Mann zur Zeit der Heirat im aktiven Schuldienste stand.

f Auf die Waisenunterstützung haben, und zwar bis zum vollendeten 16. Alterjahre, solche Waisen Anspruch, deren Mutter zum Bezug der Witwenunterstützung berechtigt war. Die jährliche Unterstützung einer Waise beträgt 50 %, für mehr als sechs Geschwister aber nicht mehr als 300 % derjenigen der Witwe.

g. Für diejenigen Waisen, welche vom Waisenamte Verpflegung erhalten, wird der betreffende Nutznießungsanteil unter Aufsicht des Vereinsvorstandes zinstragend angelegt und später für ihre Ausbildung, Erlernung eines Handwerks etc. verwendet.

Stirbt ein solches Kind, so fällt das betreffende nicht verwendete Guthaben an die Lehrerkasse zurück.

h. Alle Unterstützungen verfallen je auf 1. Mai und dürfen an niemand anders als an den wirklichen Nutznießer ausgegeben werden.

i. Nutznießungsberechtigte, die nicht im Schuldienste stehen oder außerhalb des Kantons wohnen, haben je im Laufe des Monates März einen beglaubigten Lebensausweis für das betreffende Jahr einzusenden. Wer dies unterläßt, verliert für das laufende Jahr sein Anspruchsrecht auf die Nutznießung.

§ 8. Technische Bilanz.

Wenigstens alle zehn Jahre oder so oft es der Vorstand als notwendig erachtet, wird eine technische oder Hauptbilanz aufgestellt. Diese hat an Hand versicherungstechnischer Tabellen und Anweisungen zu ermitteln, ob das jedem Unterstützungszweige zukommende Deckungskapital auf den betreffenden Termin in genügender Höhe vorhanden, oder ob es nötig sei, die anwartschaftlichen Unterstützungen und Zulagen herabzusetzen, oder ob diese erhöht werden dürfen. Sie setzt also die Unterstützungen und Zulagen für die nächste Bilanzperiode fest.

Der Überschuß der Aktiven der Hauptbilanz über die Passiven bildet den Spezialreservefond.

Das Ergebnis der Hauptbilanz wird jeweilen im nächsten Jahresberichte summarisch mitgeteilt.

§ 9. Vereinsvermögen.

a. Die nicht zur Verwendung kommenden Gelder sind sofort sicher und zinstragend anzulegen. Die Wertschriften bleiben im Staatsdepositum aufbewahrt.

Das Vermögen des Vereins darf dem in § 1 angegebenen Zwecke nie entfremdet werden.

b. Die Ausscheidung des Vermögens in Deckungskapital und Reservefond geschieht durch die Hauptbilanz (§ 8). Die laufende Rechnungsführung hat auf die Ausscheidung keine Rücksicht zu nehmen.

§ 10. Mitglieder nach frühern Statuten.

a. Die bisherigen Mitglieder, welche ihre Beiträge nach den vor 1897 in Kraft bestandenen Statuten einbezahlt und sich nicht durch Nachzahlung eingekauft haben, erhalten mit dem 25. Jahre ihrer Mitgliedschaft die erste Nutznießung, entsprechend ihren bisherigen Leistungen, versicherungstechnisch auf Fr. 20 für die I., Fr. 15 für die II., Fr. 10 für die III. und Fr. 5 für die IV. Klasse festgesetzt.

b. Die Zulagen zu diesen Nutznießungen betragen wie bisher Fr. 15, werden aber für die Mitglieder nicht vor vollendetem 60. Altersjahre fällig, soweit sie nicht schon bisher bezogen worden sind.

c. Vereinsmitglieder, die nicht mehr im kantonalen Schuldienste stehen, haben auf diese Zulage, wie bisher, keinen Anspruch, sofern sie dieselbe nicht schon bis anhin erhalten haben, ebenso die von ihnen hinterlassenen Witwen und Waisen.

d. Lehrerswitwen I. Klasse erhalten also entsprechend dem § 7, lit. *e*: Fr. 20 + Fr. 15 = Fr. 35, deren Waisen nach § 7, lit. *f*: Fr. 10 + Fr. 7. 50 = Fr. 17. 50; Witwen II. Klasse Fr. 15 + Fr. 15 = Fr. 30, deren Waisen Fr. 7. 50 + Fr. 7. 50 = Fr. 15; Witwen III. Klasse Fr. 10 + Fr. 15 = Fr. 25 und Witwen IV. Klasse Fr. 5 + Fr. 15 = Fr. 20 (in allen Fällen § 7, lit. *e* und *f* vorbehalten).

§ 11. Verwaltung und Geschäftsführung.

a. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission.

b. Die Vereinsmitglieder wählen jeweilen an der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vorstand von fünf und eine Rechnungsprüfungskommission von drei Mitgliedern. Im Vorstande soll die kantonale Erziehungsbehörde Vertretung haben.

c. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Verwalter und den Aktuar.

Jedes Vereinsmitglied muß die ihm übertragenen Funktionen wenigstens für eine Amtsdauer übernehmen.

d. Der Vorstand hat mit der Rechnungsprüfungskommission für die fruchtbringende und sichere Anlage des Vermögens zu sorgen, die jährlich fließenden Unterstützungen nach Vorschrift der Statuten gewissenhaft zu verteilen, die Jahresrechnung zu prüfen, die Statuten in allen Beziehungen aufrecht zu erhalten und die Interessen des Vereins allseitig zu wahren.

Er ist befugt, nach seinem Ermessen einen Versicherungstechniker als Experten zuzuziehen.

Für seine Geschäftsführung ist der Vorstand dem gesamten Vereine verantwortlich.

e. Der Präsident des Vorstandes versammelt den Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission und den Verein (§ 11, *l*), er leitet die Geschäfte und führt in den Versammlungen den Vorsitz.

f. Der Verwalter besorgt die Rechnungsführung; er hat das Verzeichnis der Mitglieder, der Witwen und Waisen in Ordnung zu halten, über Alter und Zivilstand, Beitragspflicht und Nutznießungsrecht Kontrolle zu führen und dem Vorstande jeweilen im Januar die Jahresrechnung samt Belegen zur Prüfung vorzulegen. Er ist auch verpflichtet, den Vorstand und die Rechnungskommission auf Verlangen jederzeit Einsicht von seiner Buchführung und dem Stande der Kasse nehmen zu lassen.

g. Der Aktuar führt das Protokoll über die Versammlungen des Vorstandes und des Vereins und hat alle für dessen Geschäfte nötigen Skripturen — mit Ausnahme des Rechnungswesens — auszufertigen.

h. Auf den unverbindlichen Vorschlag des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission setzt die Generalversammlung eine angemessene Entschädigung für den Verwalter und die übrigen Mitglieder der beiden Organe fest.

i. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen von der Jahresrechnung Kenntnis: die Rechnungsprüfungskommission untersucht dieselbe, macht Bericht und Antrag und beide Organe fassen in gemeinsamer Sitzung die endgültigen Beschlüsse. Die Rechnungen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

k. Die gleichen zwei Organe bezeichnen die nötigen Kreisaufseher; diese haben die Interessen des Vereins zu fördern, die Weisungen des Vorstandes zu beachten, allfällige Kreisschreiben etc. den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, über alle den Verein berührenden Vorfälle, die sich in dem betreffenden Kreise zutragen (z. B. Todesfälle von Vereinsmitgliedern etc.), sogleich dem Vorstande zu berichten.

l. Der Verein hält alle vier Jahre eine ordentliche Generalversammlung ab. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder 40 Mitglieder es verlangen.

Die Vereinsversammlung hört den Bericht des Vorstandes an, nimmt die statutengemäßen Wahlen vor, setzt die in lit. *h* vorgesehenen Entschädigungen fest und berät die Angelegenheiten des Vereins.

Die Traktanden sind rechtzeitig durch die Tagesblätter bekannt zu machen.

§ 12. Statutenrevision.

Die Statuten können revidiert werden, wenn in einer Generalversammlung zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

Die neuen Statuten treten in Kraft, wenn die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder mit Mehrheit ihre Annahme erklärt haben und die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Erziehungsrates erteilt ist.

Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung des Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins des Kantons Luzern am 30. Oktober 1902 angenommen und vom Erziehungsrate unterm 12. März 1903 genehmigt worden.

---

39. 4. **Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zug.** (Vom 18. Februar 1903.)

§ 1. *a.* Die Lehrerprüfungen sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Sie sind in ihrem mündlichen Teile öffentlich. Die ordentlichen Prüfungen werden jeweilen ungefähr einen Monat vor deren Abhaltung behufs rechtzeitiger Anmeldung der Kandidaten öffentlich bekannt gemacht.

b. Die ordentlichen Prüfungen für die Lehramtskandidaten finden in der Regel im Frühling, für die Kandidatinnen im Herbst statt. Die Entscheidung steht jeweilen dem Erziehungsrate zu. Die außerordentlichen werden vom Präsidenten der Prüfungskommission festgesetzt.

Die ordentliche Prüfung ist unentgeltlich. Für eine außerordentliche Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 50 an die Erziehungsratskanzlei zu entrichten. Diese Summe ist auf die Anzahl der Examinanden zu verteilen.

c. Wer die Prüfung machen will, hat sich bis spätestens 10 Tage vor derselben beim Präsidium der Prüfungskommission anzumelden. Er muß in der Regel ein Lehrerseminar absolviert haben oder über eine gleichwertige Bildung sich ausweisen können.

Der Anmeldung sind eine kurze Angabe über den Studiengang, ein Taufschein, ein Leumundszeugnis, die Schul- und Sittenzeugnisse und allfällige Zeugnisse über die bisherige Amtsführung beizulegen. Ebenso ist zu bemerken, ob der Kandidat die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer machen wolle und im letztern Fall, ob als Haupt- oder Hülfslehrer und ob in der italienischen oder englischen Sprache.

d. Die Abnahme der Prüfung kann vom Erziehungsrat verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Resultaten.

§ 2. *a.* Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom jeweiligen Erziehungsdirektor präsidiert. Sie kann sich durch Herbeiziehung von Fachmännern beliebig ergänzen.

b. Die Kommission verteilt die Prüfungsfächer unter die einzelnen Mitglieder. Jedes Mitglied leitet die Prüfung in den ihm zugewiesenen Fächern, bestimmt den Stoff und fixiert die Prüfungsresultate mit entsprechenden Noten.

c. In der Regel nehmen die Seminarlehrer resp. Lehrerinnen die Prüfung ab und machen über die einzelnen Prüfungsergebnisse ebenfalls entsprechende Noten. Dem Prüfungsexperten bleibt es unbenommen, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen oder sie selbst abzunehmen.

d. In jedem einzelnen Fache dauert die Prüfung für Kandidaten der Primarschule in der Regel 10, für solche der Sekundarschule in der Regel 20 Minuten.

e. Jedes Prüfungsmitglied erhält eine Tabelle mit den Namen der zu Prüfenden, in welche die Prüfungsresultate sofort nach jeder Prüfung eingetragen werden.

f. Am Schlusse der jeweiligen mündlichen und schriftlichen Prüfungen vereinbaren sich Prüfungsexperten und Lehrer über die definitive Feststellung der Noten für die betreffenden Fächer; hierbei sind auch die Jahresnoten der Prüflinge in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen. Die endgültige Festsetzung des Patentes geschieht in besonderer Sitzung durch die Prüfungskommission.

§ 3. Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—5 bezeichnet, wobei 1 sehr schwach, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut und 5 sehr gut bedeutet.

§ 4. Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Kandidaten, welche nicht die volle Durchschnittsnote 2,5 erreichen, sind abzuweisen; solche, welche diese erreichen, erhalten ein einjähriges Patent; solche, welche die volle Durchschnittsnote 3 erreichen, erhalten ein zweijähriges Patent. Die volle Durchschnittsnote 3,5 berechigt zu einem dreijährigen, die Durchschnittsnote 4 zu einem vierjährigen und die Durchschnittsnote 4,5 zu einem fünfjährigen Patent.

Schwache und mittelmäßige Leistungen in den Hauptfächern: Pädagogik, Probelektion, Deutsch und Mathematik stellen das Patent um eine Stufe tiefer.

§ 5. Zu einer neuen Prüfung können jederzeit solche Lehrer herbeigezogen werden, welche ihre Berufspflichten derart vernachlässigen, daß ihre Schule aus diesem Grunde zwei Jahre nacheinander ungenügende Resultate aufwies.

§ 6. Die Anträge der Prüfungskommission bezüglich Patentierung sind nebst den Prüfungstabellen und den schriftlichen Arbeiten dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Patent ist mit detaillierter Angabe der Fachnoten auszufertigen und dem Kandidaten mit den Anmeldungsschriften zuzuschicken.

§ 7. Sekundarlehrer können nach Vollendung ihrer Studien die Patentprüfung entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen machen, *a.* in den sprachlichen und historischen und *b.* in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

Diese Begünstigung kommt auch den Primarlehrern zu und zwar in der Weise, daß sie zuerst nach dem 2. oder 3. Seminarjahre die Prüfungen in der alten und mittlern Geschichte (Welt- und Schweizergeschichte), in der Geographie, Naturgeschichte (Botanik und Zoologie) und Buchhaltung machen dürfen, nach Vollendung der Seminarstudien in den übrigen Fächern.

§ 8. Die Hülfslehrer haben, sofern nicht § 58 al. 2 des Gesetzes in Anwendung kommt, für die Fächer, die sie erteilen, die gleiche Prüfung zu bestehen, wie die Hauptlehrer; auch sie erhalten für die bestandene Prüfung eine Lehrbewilligung mit detaillierter Notenangabe.

Will ein Hülfslehrer Hauptlehrer werden, so hat er die Prüfung für die noch übrigen Fächer zu bestehen.

§ 9. Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestunden, haben nur noch in den pädagogischen Fächern und in der praktischen Schulübung sich einer Prüfung zu unterziehen.

Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird ein provisorisches Patent auf zwei Jahre erteilt. Dasselbe kann bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers nachher zu einem definitiven erhoben werden.

§ 10. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische geschieht sowohl schriftlich als mündlich.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Primar-, resp. Sekundarschule, wobei besonders der Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in den Realien zu berücksichtigen ist. Die Themate werden den Examinanden wenigstens eine Stunde vor der praktischen Übung mitgeteilt.

§ 11. *a.* Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Ausarbeitung eines deutschen oder pädagogischen Themas (4 St.). Die Aufsatzhefte des letzten Studienjahres sind vorzulegen.
2. In der Lösung von je zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Arithmetik, Algebra und Geometrie (3 St.).
3. In der Übersetzung eines leichtern Stückes ins Französische (1 St.).

Für die Sekundarlehrer gelten bezüglich der schriftlichen Prüfungen die gleichen Bestimmungen; nur werden entsprechend schwerere Themate ausgewählt und dem Plan der mündlichen Prüfung entsprechend höhere Anforderungen gestellt. Im Französischen soll ein Aufsatz über ein nicht zu schweres Thema oder eine Übersetzung gefertigt werden (2 St.); dazu kommt noch eine Prüfung in einer andern modernen Sprache (italienisch oder englisch), in der eine leichte Übersetzung aus dem Deutschen gemacht werden muß (1 St.).

b. Den Examinanden sind in jedem Fache mehrere Aufgaben zur Auswahl vorzulegen. Diese werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung dem Präsidenten eingehändigt, der sie den Kandidaten entweder selbst vorlegt oder durch ein anderes Mitglied vorlegen läßt.

c. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat. Fertige Arbeiten sind sofort nach Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Zeit abzugeben. Jede ist mit dem Namen des Verfassers zu bezeichnen.

d. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich und kann im erschwerenden Falle sogar die ganze Prüfung ungültig machen und von einer neuen Prüfung ausschließen.

§ 12. Die mündliche Prüfung für Primarlehrer umfaßt folgende Stoffgebiete:

1. Religionslehre: *a.* Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre nach Maßgabe des Katechismus; — *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten aus der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testamentes und der wichtigsten Bücher der hl. Schrift mit kurzer Inhaltsangabe; — *c.* Liturgik, besonders Kenntnis des Kirchenjahres; — *d.* übersichtliche Kenntnis der Kirchengeschichte.
2. Pädagogische Fächer: *a.* Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens (Psychologie); — *b.* Erziehungslehre; — *c.* Unterrichtslehre; — *d.* Geschichte der Pädagogik des christlichen Altertums und Mittelalters im Überblick, der Neuzeit einläßlich.
3. Deutsche Sprachfächer: *a.* Richtiges und schönes Lesen, Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form, Wiedergabe mit eigenen Worten; — *b.* Stilistik, besonders in Rücksicht auf die Aufsatzlehre; —

c. Grammatik (Wort- und Satzlehre); — *d.* übersichtliche Kenntnis der Poetik; *e.* Literaturgeschichte; alt- und mittelhochdeutsche Periode nur im Überblick; die Neuzeit einläßlich. — Kenntnis einiger klassischen Hauptwerke der Neuzeit.

4. Französische Sprache: *a.* Richtiges Lesen und Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche; — *b.* die wichtigsten Regeln der Grammatik und Syntax.

5. Mathematik: *a.* Arithmetik: Fertigkeit und Sicherheit im Kopf- und Zifferrechnen in ganzen und gebrochenen Zahlen, Drei- und Vielsatz, Kettenregel und Proportionen, die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten; — *b.* Algebra: die Grundoperationen, Gleichungen ersten Grades mit einer und mehrern Unbekannten, einfachere Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln, die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen; — *c.* Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und Grundzüge der ebenen Trigonometrie; Kenntnis und Verwendung der einfachsten Instrumente zur Messung und Aufnahme von Grundstücken.

6. Geschichte: *a.* Kenntnis der wichtigsten Perioden und Ereignisse aus der allgemeinen Geschichte, besonders Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Österreichs; — *b.* spezielle Kenntnis der Schweizergeschichte; — *c.* Kenntnis der Kantons- und Bundesverfassung und der wichtigsten Perioden ihrer Entwicklung.

7. Geographie: *a.* spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz; — *b.* Europa, Asien und Afrika genau, die übrigen Erdteile im Überblick; — *c.* das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

8. Naturkunde: *a.* Grundzüge der Naturgeschichte der drei Reiche, besonders der Zoologie und Botanik; speziellere Kenntnis der Somatologie mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre; — *b.* Physik und anorganische Chemie.

9. Buchhaltung: *a.* Kenntnis der Rechnungsführung; — *b.* die wichtigsten Grundsätze der einfachen und der doppelten Buchhaltung.

10. Zeichnen: *a.* Zeichnen nach Vorlagen und Modellen und von Gegenständen der Natur; — *b.* Fertigkeit in der Ausführung leichter geometrischer Zeichnungen.

11. Kalligraphie: *a.* Fertigkeit und Schönheit in der Darstellung der deutschen und französischen Kurrentschrift; — *b.* Rundschrift.

Die früher gefertigten Zeichnungen, Buchhaltungshefte und kalligraphischen Übungen sind bei der Prüfung vorzulegen.

12. Musik: *a.* Kenntnis der wichtigsten Regeln der Theorie, der Methodik des Gesangunterrichtes und der Direktion; — *b.* Treffsicherheit; Singen einiger bekannterer Lieder und der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge; — *c.* Richtiges Spielen leichterer Stücke auf Violine, Klavier oder Orgel.

13. Turnen: *a.* Theoretische Kenntnis und praktische Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen; — *b.* Kenntnis und Fertigkeit im turnerischen Kommando.

Für Lehrerinnen: Weibliche Handarbeiten: Theoretische Kenntnis und praktische Fertigkeit im Stricken, Nähen, Flicken und Zuschneiden.

Dafür sind sie dispensiert: *a.* von Stereometerie und Trigonometrie; *b.* vom Turnen.

Die Prüfung in Naturkunde, Chemie und Physik berücksichtigt besonders die Verwendung dieser Fächer für das häusliche Leben und erstreckt sich auf die Haushaltungskunde (Wohn- und Schlafzimmer, Nahrungsmittel, Krankenzimmer, Gesundheitslehre).

§ 13. Die mündliche Prüfung der Sekundarlehrer umfaßt alle Stoffe des Prüfungsplanes für Primarlehrer, jedoch vertiefter und ausgedehnter. Dazu kommen noch:

1. In der Religionslehre: Einläßlichere Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren wichtigsten Perioden und Ereignissen.
2. In der Pädagogik: *a.* Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarschulstufe; *b.* Geschichte der Erziehung bei den heidnischen Völkern, im christlichen Altertum und Mittelalter; die verschiedenen Erziehungssysteme und deren Vertreter in der neuern Zeit; Geschichte der Methodik der einzelnen Fächer.
3. In der deutschen Sprache: *a.* Poetik; — *b.* Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literatur; Inhaltsangabe und Gliederung der bedeutendsten klassischen Werke des Mittelalters und der Neuzeit; schweizerische Schriftsteller; — *c.* Entwicklung der deutschen Sprache und die wichtigsten Sprachgesetze.
4. In der französischen Sprache: *a.* Übersetzen eines praktischen Stückes aus dem Deutschen ins Französische, Angabe der wichtigsten Regeln; — *b.* Literaturgeschichte der klassischen Periode, besonders des 17. Jahrhunderts; — *c.* Fähigkeit, einen französischen Schriftsteller einigermaßen fließend zu übersetzen. Hierfür werden wenigstens zehn Minuten Vorbereitungszeit gegeben.
5. In der Mathematik: *a.* Logarithmen, Progressionen und deren Anwendung; diophantische Gleichungen; Kombinationslehre; — *b.* Genauere Kenntnis der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung; die wichtigsten Grundsätze der sphärischen Trigonometrie und der darstellenden Geometrie. Kenntnis des Feldmessens, Anfertigung eines einfachen Planes.
6. Geschichte: Genauere Kenntnis der Welt- und Schweizergeschichte.
7. Geographie: *a.* Besondere Berücksichtigung der geologischen und physikalischen Verhältnisse und des Einflusses derselben auf das Menschenleben, auf Handel und Verkehr; — *b.* mathematische Geographie.
8. Naturkunde: Genaue Kenntnis der Physik und der anorganischen Chemie; Mineralogie; die wichtigsten Gesetze und Lehren der organischen Chemie; einige Übung im Bestimmen von Pflanzen. — Darstellung einiger bekannter Produkte im chemischen Laboratorium; einige Übung im Experimentieren zu Unterrichtszwecken.
9. Im Zeichnen: Fertigkeit im Zeichnen nach Modellen und nach der Natur; schwierigere geometrische Zeichnungen. — Elementare Kenntnis der Perspektive. — Früher gefertigte Zeichnungen sind vorzulegen.
10. Nebst der französischen Sprache muß der Kandidat sich über den Besitz der Elementarkenntnisse einer andern modernen Sprache (des Italienischen oder Englischen) ausweisen und zwar wird gefordert: *a.* Kenntnis der wichtigsten grammatischen Regeln der betreffenden Sprache; — *b.* Übersetzen eines leichten Stückes in dieselbe; — Übersetzen eines leichten Stückes aus der betreffenden in die deutsche Sprache.

Für die Lehrerinnen fällt die Prüfung über Kenntnis der diophantischen Gleichungen und der Kombinationslehre weg; ebenso sind sie dispensiert von sphärischer Trigonometrie und darstellender Geometrie, sowie vom Feldmessen.

Schlußbestimmung.

Dieses Reglement hebt das provisorische vom 26. November 1900 auf und tritt sofort in Kraft.

---

40. 5. Verordnung betreffend die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule des Kantons Graubünden in Chur. (In Kraft getreten am 1. September 1903.)

§ 1. Die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule wird auf Fr. 3000 bis Fr. 4500 festgesetzt.

Zum Zwecke, der Anstalt solche Lehrer zu erhalten, welche sich durch wissenschaftliche Bildung, praktische Befähigung und Berufstreue auszeichnen, kann der Kleine Rat den Gehalt ausnahmsweise bis auf Fr. 5000 erhöhen.

Der Rektor der Kantonsschule, sowie der Seminardirektor erhalten eine Gehaltszulage von je Fr. 500; der Bibliothekar und der Direktor der Naturaliensammlung eine solche von je Fr. 300.

§ 2. Die Besoldung während der Probezeit soll in der Regel das festgesetzte Minimum nicht übersteigen. Wenn es sich um Gewinnung von ausgezeichneten Lehrkräften handelt, kann der Kleine Rat darüber hinausgehen.

§ 3. Bei der definitiven Anstellung und sodann bei jeder Bestätigungswahl kommen zum Anfangsgehalt Alterszulagen hinzu, welche nach je drei Dienstjahren 200 bis 300 Fr. betragen, je nach der Bedeutung der Stellung des betreffenden Lehrers an der Anstalt.

Zu Gunsten ausgezeichneter Lehrkräfte kann der Kleine Rat ausnahmsweise größere Aufbesserungen eintreten lassen.

§ 4. Die wöchentliche Stundenzahl per Lehrstelle soll nicht mehr als höchstens 30 betragen.

§ 5. Sollte ein Lehrer auf kürzere Zeit oder selbst bis auf eine Zeitdauer von zwei Monaten wegen Krankheit gehindert sein, seinem Lehramte vorzustehen, so kann die Erziehungskommission dessen Fächer nach ihrem Ermessen auf die übrigen Lehrer verteilen. Dieselben haben sich einer solchen Anordnung zu unterziehen. Sie können hierfür keine besondere Entschädigung beanspruchen, sofern dadurch ihre wöchentliche Stundenzahl nicht über 30 steigt.

§ 6. Überstunden, die über das in §§ 4 und 5 festgesetzte Maß hinausgehen, werden mit Fr. 3 per Unterrichtsstunde entschädigt.

§ 7. Die Wahl der Lehrer an der Kantonsschule findet alle drei Jahre statt.

§ 8. Der Gehalt des Lehrers an der Übungschule des Seminars beträgt Fr. 2500 bis Fr. 3500.

§ 9. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. September 1903 in Kraft.

Die Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden durch den Kleinen Rat aufgestellt.

---

41. 6. Programm der Lehrerzeichnungskurse im Kanton Aargau für 1903/1904.

I. Unterrichtsprogramm.

1. Kursdauer: Je 4 Tage von 8—12 und von 2—5 Uhr.

2. Kursstoff: Zeichnen und Ausarbeiten einiger der wichtigsten Aufgaben an Hand der „Wegleitung" von Steimer, die von den Kursteilnehmern mitzubringen ist.

Erster Kurstag: Aufgabe der 1. und 2. Klasse: das vorbereitende, malende, spielende oder kindliche Zeichnen, 3—5 Stunden. Für die 3. Klasse das systematische Zeichnen gradliniger Nutz- und Zierformen (Linienspiele, Linienornamente).

Zweiter Tag: Weiterführung der Aufgabe für die 3. Klasse und Behandlung derjenigen für die 4. Klasse. Die geometrischen Flächenfiguren, Vielecke und deren Ausschmückung.

Dritter Tag: Aufgabe für die 5. Klasse; bogenlinige und gemischtlinige Figuren; Darstellen flacher, ebener Gegenstände ohne Tiefenerscheinung.

Vierter Tag: Für die 6. und 7. Klasse das Pflanzenzeichnen. Durcharbeiten einiger einfacher, charakteristischer Beispiele.

Besonderer Kurs für die Fortbildungs- und Bezirksschullehrer.

Erster Tag: Pensum wie oben für die 5. Klasse.

Zweiter Tag: Pensum wie oben für die 6. und 7. Klasse.

Dritter und vierter Tag: Einführung in das freiperspektivische Zeichnen von Gegenständen.

---

42. 7. **Decreto circa istituzione di Cassa di previdenza pei docenti delle scuole primarie pubbliche del cantone del Ticino.** (25 novembre 1903.)

Il Gran Consiglio della repubblica e cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; visto il decreto legislativo 5 maggio 1902 col quale veniva stanziata una somma annua di fr. 10,000 a costituire il fondo destinato alla Cassa di soccorso e pensioni per i docenti delle scuole pubbliche,

Decreta:

Art. 1. È istituita, a beneficio del personale insegnante delle scuole primarie pubbliche dello Stato, una Cassa di previdenza il cui scopo è di fornire una pensione di riposo ai docenti che divenissero inabili al ministero ed un sussidio a quelli in esercizio, per i casi di malalattia.

Il beneficio della Cassa di previdenza dovrà estendersi anche alle vedove ed agli orfani in giovane età dei docenti che vi sono inscritti.

Art. 2. I fondi occorrenti alla Cassa di previdenza saranno costituiti:

a. col fondo cantonale già esistente al 31 dicembre 1903;

b. con prelevamenti sul sussidio della Confederazione per la scuola primaria;

c. colla tassa annua da versarsi dagli assicurati mediante trattenuta sul loro onorario;

d. con eventuali assegni, donazioni o legati.

Art. 3. L'organizzazione ed il funzionamento della Cassa di previdenza saranno determinati da legge speciale.

Art. 4. La partecipazione alla Cassa di previdenza è obbligatoria per tutti i docenti delle scuole primarie pubbliche dello Stato.

Art. 5. Il presente decreto è dichiarato di natura urgente ed entra immediatamente in vigore.

---

43. 8. **Arrêté touchant le paiement des augmentations de traitement pour années de services aux membres du corps enseignant primaire du canton de Vaud.** (Du 20 novembre 1903.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu la loi du 14 novembre 1903, fixant à nouveau le traitement du personnel enseignant primaire, ainsi que les augmentations auxquelles il aura droit pour années de services, à partir du 1er janvier 1904; attendu qu'il y a lieu de prévoir la forme en laquelle se fera le règlement des anciennes et des nouvelles augmentations; sur la proposition du Département de l'instruction publique et des cultes;

Arrête:

Art. 1er. Il sera prélevé sur le chiffre de fr. 94,000 porté au budget de 1904 (Titre III, L. 2), sous la rubrique „Augmentations pour années de services", la somme nécessaire pour payer, au début de l'année 1904, le solde des anciennes augmentations dues au personnel enseignant au 31 décembre 1903.

Art. 2. Ces soldes seront calculés proportionnellement au temps de service qui s'est écoulé depuis l'échéance de l'année pour laquelle la dernière augmentation a été payée en 1903.

Pour les membres du personnel enseignant qui ont eu 5 ans de services révolus pendant l'année 1903, l'augmentation ancienne sera calculée proportionnellement au temps couru depuis cette date.

Art. 3. Les augmentations dues en vertu de la loi du 14 novembre 1903 commenceront à courir dès le 1er janvier 1904.

Art. 4. Elles seront payées semestriellement, par bons collectifs, le premier paiement devant être effectué en juillet 1904, le second en janvier 1905.

Art. 5. Le Département de l'instruction publique et des cultes est chargé de l'exécution du présent arrêté.

---

44. 9. Règlement provisoire fixant les conditions du concours pour le stage dans les ecoles primaires du canton de Genève. (Du 6 octobre 1903.)

Art. 1er. Chaque année, le Département fixe le nombre des stagiaires et les désigne à la suite d'une inscription dont la durée est de quinze jours au moins et d'un concours entre les candidats inscrits. Sont seuls admis à s'inscrire les porteurs du diplôme de maturité de la Section pédagogique du Gymnase ou du diplôme de capacité de la Section pédagogique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Toutefois, le Département peut accepter, au lieu des diplômes indiqués ci-dessus, des titres jugés par lui equivalents. (Loi, art. 48.)

Art. 2. Le concours a lieu chaque année, dans la règle, au mois d'octobre.

Art. 3. Les candidats doivent être de nationalité suisse. Exception est faite pour les candidats de nationalité étrangère n'ayant pas atteint leur majorité et qui déclareront par écrit leur intention d'acquérir, dès qu'ils en auront la faculté, la nationalité suisse.

Art. 4. Le concours n'est accessible qu'aux candidats âgés de plus de 18 ans et de moins de 35 ans au moment de l'inscription.

Art. 5. Une visite médicale, faite par l'un des medicins du Bureau de Salubrité, a lieu avant le concours. Les candidats qui, d'après la déclaration du médecin, ne remplissent pas les conditions physiques jugées nécessaires ne sont pas admis au concours.

Art. 6. Le concours comprend les épreuves suivantes:

a. Une composition française sur un sujet d'ordre pédagogique. Cinq heures seront accordées aux candidats pour ce travail qui sera suivi, dans une autre séance, d'explications et de développements oraux donnés devant le jury par chaque candidat sur les idée exprimées dans la composition.

b. Une lecture française expliquée. (Epreuve passée devant le jury.)

c. Lecture d'un texte allemand très simple, avec traduction et compte rendu oral en allemand. (Epreuve passée devant le jury.)

d. Explication d'un problème d'arithmétique aux élèves d'une classe primaire.

Art. 7. La moyenne générale obtenue par les candidats aux examens de maturité du Gymnase et aux examens de capacité de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles entre pour une moitié dans le chiffre moyen attribué au concours et servant à déterminer le rang.

Art. 8. Il est, en outre, tenu compte de la valeur morale des candidats, de leur conduite et de leur travail pendant leurs études, d'après les renseignements fournis officiellement par Messieurs les directeurs du Collège et de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Art. 9. Deux listes de classement sont établies, concernant l'une les dames, l'autre les messieurs.

Art. 10. Tout candidat qui a échoué trois fois au concours ne peut plus se présenter.

Art. 11. Une Commission fonctionnant comme jury est chargée par le Département de lui présenter un rapport sur le concours et de lui soumettre la liste des candidats admis au stage. Cette Commission est composée de neuf membres et doit, en tout cas, comprendre le Directeur du Collège, le Directeur de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles et trois inspecteurs ou inspectrices.

Art. 12. Pour les cas non prévus par le présent règlement, la Commission désignée à l'article précédent devra statuer.

Dispositions transitoires.

1. Des dispenses, en ce qui concerne l'âge minimum indiqué à l'art. 4, pourront être accordées dans la première année, à partir de la mise en vigueur du présent règlement.

2. Sont suspendues, les dispositions du Règlement sur le stage, contraires au présent Règlement provisoire.

VI. Hochschulen.

45. 1. Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich. Abänderung von §§ 7, 12, 42 und 53 der Statuten vom 7. Februar 1900. (Vom 12. März 1903.)

Der Regierungsrat, nach Entgegennahme eines Antrages des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion,

beschließt:

Die §§ 7, 12, 42 und 53 der Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 7. Februar 1900 werden abgeändert wie folgt:

§ 7. Die Aspiranten haben spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Rektoratskanzlei ein Anmeldeformular auszufüllen und dasselbe mit den in § 2 verlangten Ausweisen der Kanzlei zu Handen des Rektors abzugeben. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetz bestimmte Einschreibgeld von Fr. 12, sowie eine Kanzleigebühr von Fr. 5 zu entrichten, die weitern Eintragungen vorzunehmen und die Legitimationskarte auszufüllen.

Stipendiaten des Kantons Zürich (der folgende Zusatz fällt weg) sind von der Bezahlung des Einschreibgeldes befreit; hingegen haben sie die Hälfte der Kanzleigebühr zu entrichten.

Studierende, welche innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre an der Universität immatrikuliert gewesen und mit Abgangszeugnis abgegangen sind (§ 42), ebenso solche Studierende, welche ein anerkanntes Abgangszeugnis von einer andern Universität der Schweiz oder des deutschen Sprachgebietes, oder vom eidgenössischen Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studierende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 40 a), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibgeldes.

§ 12. Jeder Studierende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von Fr. 5 für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von Fr. 2 für die Krankenkasse und einen solchen von mindestens Fr. 1 für gemeinsame Auslagen der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich haben von dem erstgenannten Betrage nur die Hälfte zu entrichten.

§ 42. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studierende, nachdem er sich gemäß § 41 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität zu Handen der Kantonsschulverwaltung Fr. 5, wovon Fr. 3 der Kantonalbibliothek und Fr. 2 der Staatskasse zufallen, und für Ausfertigung des Zeugnisses 60 Rappen zu bezahlen.

Stipendiaten des Kantons Zürich haben nur den der Kantonsbibliothek zufallenden Betrag von Fr. 3 zu entrichten.

Wird das Abgangszeugnis später als sechs Monate nach dem Verlassen der Hochschule verlangt, so wird die erste der vorstehenden Gebühren verdoppelt, und es fällt der Mehrbetrag an die Krankenkasse der Studierenden (§ 55, Absatz 2 der Universitätsordnung vom 7. März 1885/23. Juni 1888).

(Die folgenden beiden Absätze bleiben unverändert.)